



# mitteilungen der landarbeiterkammer für salzburg

[www.landarbeiterkammer.at/salzburg](http://www.landarbeiterkammer.at/salzburg)



Foto©UKO/LAK-Trattbergalm

**71. Jahrgang - Nr. 3  
27. September 2019**

## Aus dem Inhalt:

**Ferialarbeit:**  
Pflichtpraktikum oder  
Dienstverhältnis  
Seite 2

**Aus dem ÖLAKT:**  
Zukunftsprogramm und  
Landarbeitsgesetz  
Seite 4

**Familienpolitik:**  
Papamonat und Entgelt  
bei Katastrophen  
Seite 5

**Salzburger Gärtner:**  
Facharbeiterprüfung  
und Ehrung  
Seite 7

**Pflegegeld:**  
Erstmalige Anpassung  
ab 1. Jänner 2020  
Seite 8

# Pflichtpraktikum oder Dienstverhältnis



Foto: LAK/Johann König

Der Sommer ist vorbei und wurde von vielen jungen Menschen unter anderem auch dazu verwendet, im Rahmen einer Beschäftigung in einem Betrieb Einblicke in bestimmte Berufsfelder zu erlangen.

Vielfach wird hierfür ganz allgemein von einem Praktikum gesprochen, es ist jedoch zu differenzieren. Je nach Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses unterscheidet man zwischen (echtem) Ferialpraktikum, Ferialarbeitsverhältnis und Volontariat.

## Pflichtpraktikum

Viele Ausbildungen, auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich, sehen in ihrem Lehrplan die verpflichtende Absolvierung eines Praktikums in einem Betrieb vor. Ein Praktikum ist kein Dienstverhältnis! Im Mittelpunkt stehen der Lern- und der Ausbildungszweck, nicht die Arbeitsleistung des Praktikanten.

Kollektivvertragliche Bestimmungen finden keine Anwendung. Ein Praktikant ist nicht an feste Arbeitszeiten gebunden und kann sich in der Regel aussuchen, welche Arbeiten er verrichtet. So kann er Tätigkeiten, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, beispielsweise nur in einem zeitlich zu vernachlässigendem Ausmaß verrichten. Auch hinsichtlich der Anwesenheit im Betrieb besteht weitestgehend Gestaltungsfreiheit. Ob für die geleistete Tätigkeit ein Taschengeld gewährt wird, obliegt der freien Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem

Betriebsinhaber. Viele Kollektivverträge enthalten zu dessen Höhe Bestimmungen. So enthält zum Beispiel der Kollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen in der Land- und Forstwirtschaft in Salzburg die Empfehlung, dem Praktikanten eine monatliche Entschädigung von €uro 436,00 zu zahlen. Sollte eine solche Vereinbarung getroffen werden, ist der Praktikant bei der Salzburger Gebietskrankenkasse anzumelden.

Da der Betrag jedoch unter der Geringfügigkeitsgrenze von aktuell €uro 446,81 (Wert für das Jahr 2019) liegt, besteht lediglich eine Unfallversicherung. Sollte ein höheres Taschengeld vereinbart werden, besteht eine ASVG-Vollversicherung, d.h. zusätzlich Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Auch Sachbezüge sind dabei zu beachten.

Liegt lediglich eine Unfallversicherung vor, besteht die Möglichkeit einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung. Diese umfasst die Kranken- und Pensionsversicherung. Der zu entrichtende Betrag liegt derzeit bei 63,07 €uro monatlich.

## Volontariat

Sollte ein Praktikum lediglich zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten absolviert werden, ohne dass hierfür eine schulische Verpflichtung besteht, spricht man von einem Volontariat. Ein solches basiert auf rein freiwilliger Basis, ein Anspruch auf Entgelt sowie eine

Arbeitsverpflichtung bestehen nicht. Volontäre sind, sofern sie für ihre Tätigkeit kein Entgelt beziehen, von Gesetzes wegen Unfallversichert. Sollte ihnen für die Dauer ihrer Beschäftigung ein Taschengeld gewährt werden, sind sie jedenfalls bei der Gebietskrankenkasse anzumelden und zwar entweder zur Unfallversicherung (bei einem Bezug unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze) oder auch zur Kranken-, Pensions-, und Arbeitslosenversicherung. Sachbezüge sind auch hier zu beachten.

Die Möglichkeit der Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung besteht auch für sie.

## Ferialarbeit

Oftmals fälschlicherweise ebenfalls als Praktikanten bezeichnet, gibt es zuletzt noch jene Gruppe von Schülern und Studenten, die in den Sommerferien in einem Betrieb arbeiten, um sich etwas dazuzuverdienen. Bei ihnen steht allerdings nicht der Ausbildungszweck, sondern die Arbeitspflicht im Vordergrund. Es bestehen in der Regel feste Arbeitszeiten, eine Anwesenheitspflicht im Betrieb und Bindung an Weisungen von Vorgesetzten, weshalb sie als Dienstnehmer anzusehen sind und somit die kollektivvertraglichen Bestimmungen bezüglich Mindestlohn, sonstige arbeitsrechtliche und kollektivvertragliche Bestimmungen und die Anmeldung zur Sozialversicherung wie bei einem normalen Dienstnehmer zu beachten sind.

## Wir helfen und beraten

Bei offenen Fragen zu Pflichtpraktikum, Volontariat oder Ferialarbeit beraten wir gerne. Zu beachten ist, dass arbeitsrechtliche Ansprüche innerhalb eines bestimmten Zeitraumes geltend gemacht werden müssen. Diese sogenannten Verfallsfristen sind je nach Kollektivvertrag unterschiedlich lang und liegen in Salzburg im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zwischen drei Monaten und einem Jahr. Eine zeitnahe Geltendmachung ist daher ratsam.

Mag. Armin Üblagger

# Förderungen verbessert

Der Vorstand der Landarbeiterkammer für Salzburg (LAK) hat in seinen letzten Sitzungen auch Verbesserungen der Förderungen für seine Mitglieder beschlossen.

## Lehrlingsförderung

Bereits mit Anfang des Jahres wurde die Lehrlingsförderung auf €uro 100,- erhöht.

Mit dieser Aktion erhalten alle LAK-zugehörigen Lehrlinge im 1. Lehrjahr einmalig diesen Betrag.

Grundsätzlich werden alle neuen Lehrlinge im Bereich der LAK Salzburg auf Grund der Mitgliederdaten, die wir von den Sozialversicherungsträgern erhalten, automatisch von uns aus angeschrieben und erhalten einen Lehrlingsscheck.

Dieser ist dann ausgefüllt samt Bestätigung und einer Kopie des Lehrvertrages an uns zurückzuschicken und diese einmalige Beihilfe wird von uns überwiesen.

Sollten Lehrlinge einen solchen Lehrlingsscheck im 1. Lehrjahr nicht erhalten haben, ersuchen wir um einen Anruf bei uns im Büro.

## Fondsbeitrag bei Darlehensförderung gestrichen

In der letzten Vorstandssitzung wurde eine weitere Verbesserung der Darlehensförderung beschlossen. Zukünftig entfallen bei sämtlichen Darlehensförderungen der LAK die bisherigen einmaligen Fondsbeiträge von 2 bzw. 3 Prozent der Darlehenssumme.

Das bedeutet, dass mit der Darlehensabwicklung und Auszahlung keine Kosten seitens der Landarbeiterkammer anfallen.

Lediglich die Kosten der für eine Auszahlung notwendigen Bankgarantie, die nicht wir sondern das Bankinstitut verlangt, bleiben. Diese Gebühren sind von unseren Mitgliedern mit ihrer Bank auch selbst zu verhandeln. Die Vorlage der Bankgarantie ist aber erst bei Auszahlung erforderlich. Bei Fragen bitte ebenso im Büro anrufen.

# Gegen die Klimaveränderung

Liebe Mitglieder der Landarbeiterkammer für Salzburg

Ein schöner, heißer, manchmal zu heißer Sommer ist vorbei. Ich hoffe ihr konntet viele schöne Tage und laue Sommernächte mit euren Lieben genießen.

Besonders für die Land und Forstwirtschaft hatte das extreme Wetter in den letzten Jahren teilweise verheerende Auswirkungen.

Schnee, Hochwasser, Schädlinge und Dürre hinterlassen oft tiefe Wunden in der Natur und gefährden ganze Existenzen. Klimaabkommen und Absichtserklärungen von politischen

Parteien scheitern nicht zuletzt meist an wirtschaftlichen Interessen. Die kommende Bundesregierung hat die Chance CO<sub>2</sub> neutrale Energien zu fördern und Ziele für die Zukunft vorzugeben.

Der Vorsitzende des ÖLAKT Ing. Andreas Freistetter, selbst seit 30 Jahren Förster bei der ÖBf-AG, hat in einem Referat auch die dramatische Veränderung des Berufsbildes im Forstbereich aufgezeigt. „Wo einst sehr viele Menschen manuell arbeiteten, fährt heute ein einziger Harvester.“ Er könne aber trotzdem von einer Trendwende berichten und führt als Beweis dazu eine Steigerung der Mitgliederzahlen in der niederösterreichischen LAK um sage und schreibe 14 Prozent an. „Die Betriebe werden auch immer größer und gerade im Speckgürtel rund um Wien haben sich viele Gärtnereien mit riesigen Glashäusern, hauptsächlich für den Gemüseanbau, etabliert“, so Präsident Ing. Andreas Freistetter in seinen Ausführungen.

Bei uns in Salzburg können wir zwar nicht von solchen Steigerungen berichten, unsere Mitgliederzahlen bleiben aber zumindest stabil. Trotzdem würde ich mir gerade im Forstbereich in Salzburg wieder mehr ÖBf-Arbeitsplätze für Forstfacharbeiter wünschen, um die Herausforderungen bei einer prognostizierten Klimaveränderung von rund plus 2 Grad auch im Bezug auf eine dann notwendige Forstpflanzenumstellung meistern zu können.

Euer



## Überblick der sonstigen LAK-Darlehensförderung

\*Baudarlehen für für Wohnraumschaffung oder Kauf einer Wohnung zur (eigenen) Hauptwohnsitznutzung bis €uro 21.000,-;

\* LAK Baudarlehen für Zu- Umbau oder umfassende Sanierung bis €uro 18.000,-.

Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt jeweils €uro 150,-; Laufzeit somit 140 bzw. 120 Monate.

\*Baudarlehen für Einzelsanierungsmaßnahmen zur Energieeinsparung bis €uro 6.000,-.



Foto©LAK/H.Unterkofler

\* Hausstandserneuerungsdarlehen für die Erneuerung der Kucheneinrichtung bis €uro 6.000,-

\* Darlehen für die Infrastrukturelle Aufschließung bis €uro 4.000,-

\* Hausstandsgründungsdarlehen aus Anlass der Gründung eines gemeinsamen Haushaltes bis zu €uro 4.000,-.

Die Laufzeit dieser Darlehen beträgt 50 Monate; d.h. Rückzahlungsrate mtl. €uro 120,- bzw. €uro 80,-.

Weitere Informationen für alle Förderungsmöglichkeiten der LAK sind über das Büro erhältlich.

# ÖLAKT arbeitet an Zukunftsprogramm



Foto: ÖLAKT

Das Foto der Vorstandssitzung Ende Juni in Salzburg zeigt KAD Hofrat DDr. Rudolf Dörflinger mit Präsident Ing. Harald Sucher von der LAK Kärnten, KAD Dr. Otmar Sommerauer mit Kammersekretär Mag. Armin Üblagger und unseren Präsidenten Johann König (von rechts nach links).

Der Vorstand des Österreichischen Landarbeiterkammertages (ÖLAKT) hat bei seiner Vorstandssitzung Ende Juni in Salzburg bereits die Eckpunkte für die Gespräche mit der neuen Bundesregierung nach der Nationalratswahl am 29. September 2019 festgelegt.

Die Land- und Forstwirtschaft steht vor großen Herausforderungen,

darin sind sich die Landarbeiterkammern Österreichs einig. Bei der Vorstandssitzung wurde über notwendige politische Weichenstellung für die Zukunft beraten und die Eckpunkte für diesen Forderungskatalog an die zukünftige Bundesregierung beschlossen.

Der ÖLAKT hält für das land- und forstwirtschaftliche Gebiet folgen-

de Vorgangsweisen für dringend erforderlich:

- \* Schaffung einer modernen und zeitgemäßen Definition des land- und forstwirtschaftlichen Gebietes.
- \* Zusammenfassung aller auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) im Landarbeitsrecht, durch Einbeziehung des Gutsangestelltengesetzes und des Land- und Forstarbeiter Dienstrechtsgesetzes.
- \* Einbau des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes ins Landarbeitsrecht.

Intensiv wurde auch über die aktuell stattfindenden Gespräche betreffend „Landarbeitsgesetz-NEU“ und Arbeitgeberzusammenschlüsse diskutiert.

Darüber hinaus beschäftigte sich der ÖLAKT-Vorstand mit dem aktuellen Stand der Schaffung einer bundesweiten Berufsjägerausbildung. Unter Führung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, Jagd Österreich und der Berufsjägerverbände wird nunmehr ein gemeinsames Berufsbild erarbeitet.

## Verfassungsänderung zum Landarbeitsgesetz

Abseits der breiten Öffentlichkeit wurde im Nationalrat eine Novelle des Bundesverfassungsgesetzes (BV-G) beschlossen, welche für die Landarbeiterkammern Österreichs einen Meilenstein bedeutet.

Artikel 12 des Bundes-Verfassungsgesetzes regelt, in welchen Angelegenheiten die Grundsatzgesetzgebung Bundessache ist, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen Landessache.

Mit anderen Worten: In diesen Materien beschließt der Nationalrat ein Grundsatzgesetz, welches aber nicht unmittelbar anwendbar ist.

Die neun Landtage haben dazu Ausführungsgesetze zu erlassen, durch welche erst eine Bindungswirkung für die einzelnen Bürger

entsteht. Folge dieser kompetenzrechtlichen Regelung ist, dass zum Landarbeitsgesetz (LAG) neun Landarbeitsordnungen erlassen wurden, welche sich nur in wenigen Details unterscheiden.

Die Landarbeiterkammern Österreichs haben deshalb bereits seit Jahren politisch auf eine Kompetenzverschiebung hingearbeitet.

Keine einfache Sache, wenn man bedenkt, dass für eine derartige Änderung der Bundesverfassung eine Zweidrittelmehrheit im Österreichischen Parlament erforderlich ist.

Mit 1. Jänner 2020 ist nunmehr das Landarbeitsrecht in Gesetzgebung Bundessache und daher direkt anwendbar, bleibt aber in der Vollziehung Landessache.

Die neun, mehr oder weniger eigenständigen Landarbeitsordnungen der Bundesländer, gehören dann der Vergangenheit an.

Das eigenständige Arbeitsrecht für die Land- und Forstwirtschaft muss sich daher nicht mehr den Vorwurf gefallen lassen, auf verstaubten und aufwendigen Erzeugungsnormen zu beruhen.

Wie überall stellen auch hier moderne Strukturen eine wichtige Basis für moderne Inhalte dar.

Mit der Neuregelung des Arbeitszeitrechts im Landarbeitsgesetz ist gleichzeitig auch ein wichtiger, aber noch nicht der letzte inhaltliche Schritt in die Zukunft des Landarbeitsrechts getan worden.

Mag. Christian Waldmann, Bakk.  
 Landarbeiterkammer Kärnten

# Papamonat, Familienzeitbonus und Entgeltfortzahlung bei Katastrophenhilfe

In den Medien bereits seit langem diskutiert und angekündigt wird sie mit 1. September 2019 Realität, die Väterfrühkarenz, besser bekannt als Papamonat. Welche Neuerungen diese gesetzliche Änderung mit sich bringt, soll im Folgenden kurz erläutert werden.

Für Väter besteht bislang wie für Mütter die Möglichkeit sich bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Form einer Karenz von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts freistellen zu lassen, um sich der Kindererziehung zu widmen. Diese kann jedoch immer nur abwechselnd von einem Elternteil in Anspruch genommen werden, eine Ausnahme besteht lediglich beim erstmaligen Wechsel. Hier kann die Karenz für die Dauer eines Monats, dem sogenannten Überlappungsmonat, von beiden Elternteilen gemeinsam beansprucht werden.

## Zusätzlicher Anspruch des Vaters

Durch die Änderung des Väterkarenzgesetzes besteht nunmehr ein zusätzlicher Anspruch des Vaters, sich in der intensiven Zeit direkt nach der Geburt des Kindes einen Monat gemeinsam mit der Mutter um dieses zu kümmern. Dieser Anspruch ist jedoch von gewissen Voraussetzungen abhängig.

Zunächst muss ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind vorliegen. Ein solcher ist nicht gegeben, wenn sich das Kind nach der Geburt noch mit der Mutter im Krankenhaus befindet, weshalb der Antritt des Papamonats erst möglich ist, sobald das Neugeborene nach Hause kommt. Die Inanspruchnahme der Väterfrühkarenz muss dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin bekanntgegeben werden und innerhalb einer Woche nach der Geburt angetreten werden. Sollte sich eine Errechnung des Geburtstermins aufgrund einer Früh- oder Spätgeburt als unrichtig erweisen, ist die Geburt dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen und die Väterfrüh-



Foto: Familie Junger

karenz ebenfalls binnen einer Woche anzutreten.

## Familienzeitbonus

Ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht für die Dauer des Papamonats nicht. Dem Dienstnehmer gebührt für diesen Zeitraum aber der sogenannte Familienzeitbonus in Höhe von 22,60 €uro täglich, in Summe also ca. 700 €uro für den gesamten Bezugszeitraum.

Dieser ist spätestens binnen 91 Tage ab der Geburt beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu beantragen. Voraussetzung für die Bezugsberechtigung sind ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind sowie der Bezug von Familienbeihilfe für dieses.

Außerdem muss der Vater mindestens 182 Tage vor Bezugsbeginn kranken- und pensionsversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Unterbrechungen von 14 Tagen im Beobachtungszeitraum schaden allerdings nicht.

Im Falle der späteren Inanspruchnahme einer Karenz wird der Betrag des bereits bezogenen Familienzeitbonus auf das Kinderbetreuungsgeld angerechnet.

Die Regelung des Papamonats wurde mit 31. Juli im Landarbeitsgesetz vollzogen. Eine rasche Umsetzung in der Salzburger Landarbeitsordnung wurde von uns bereits gefordert.

## Entgeltfortzahlung bei Katastrophen

Eine weitere Änderung wird es im Bereich der Entgeltfortzahlung bei Dienstverhinderung geben.

Demnach behalten Dienstnehmer, die als Mitglied einer Katastrophenhilfeorganisation, eines Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr bei einem Großschadensereignis oder als Mitglied eines Bergrettungsdienstes, an der Dienstleistung verhindert sind ihren Entgeltanspruch, wenn das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit ihrem Dienstgeber vereinbart wird.

Eine Umsetzung in der Salzburger Landarbeitsordnung soll zeitgleich mit der Umsetzung des Papamonats erfolgen.

## Haben Sie Fragen?

Die Landarbeiterkammer hilft ihren Mitgliedern und gibt über viele Themen die kompetente Beratung und Hilfe.

Weitere Informationen erhalten Sie auch telefonisch von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:15 bis 16:00 Uhr bzw. Freitags bis 12:00 Uhr unter:

**(0662) - 871 232**

bzw. auch per E-Mail unter:

**landarbeiterkammer@lak-sbg.at**

# Die LAK gedenkt ihrer Verstorbenen



Innerhalb weniger Monate wurden wir vom plötzlichen Ableben verdienter Funktionäre unserer Landarbeiterkammer unterrichtet.

## **Kammeramtsdirektor i.R. Dr. Willibald Aistleitner**

Unser langjähriger Kammeramtsdirektor Dr. Willibald Aistleitner ist am 21. Mai 2019 im 86. Lebensjahr verstorben.

Willibald Aistleitner wurde 1934 in Tragwein im Mühlviertel geboren. Nachdem er am Gymnasium in Ried maturiert hatte, begann er mit dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien und promovierte 1959 zum Doktor der Rechte. Zunächst absolvierte er die Gerichtspraxis in Ried und Salzburg und kam dann zur Kammer der gewerblichen Wirtschaft nach Linz.

Am 19. Dezember 1961 trat er als Rechtsreferent in die Dienste der Landarbeiterkammer für Salzburg. Bereits mit 1. Juli 1963 wurde Dr. Willibald Aistleitner zum Kammeramtsdirektor bestellt. Diese Tätigkeit übte er über 30 Jahre lang verdienstvoll aus, bevor er mit April 1994 in den Ruhestand übertrat. Willibald Aistleitner lebte die letzten Jahre mit seiner Frau in Lienz/Osttirol.

Er wurde am Freitag, den 24. Mai unter großer Anteilnahme zu seiner letzten Ruhestätte am Ortsfriedhof in Anthering begleitet.

## **LAK-(Alt-)Präsident Ing. Andreas Kraihammer**

Unser ehemaliger LAK Präsident Ing. Andreas Kraihammer verstarb ebenso überraschend knapp 2 Monate darauf am 24. Juli im 78. Lebensjahr.

Andreas Kraihammer wurde am 28. Oktober 1940 als zweites von acht Kindern einer Bauernfamilie in Seekirchen geboren. Nach Abschluss der Volks- und Hauptschule in Seekirchen absolvierte Andreas Kraihammer eine landwirtschaftliche Lehre am elterlichen Bauernhof und besuchte anschließend die Höhere Bundeslehranstalt „Franzisco Josephinum“ in Wieselburg. Nach der Matura trat er im Jahr 1963 in den Dienst der LWK Salzburg und war bis zu seiner Pensionierung im Juli 2001 als Bauberater für das Landwirtschaftliche Bauwesen und für Förderungen zuständig.

Andreas Kraihammer war verwitwet und Vater von 3 Töchtern.

Unser ehemaliger Präsident war vielfältig für die Allgemeinheit engagiert. So unter anderem von 1977 bis 1990 als Betriebsrat der Landwirtschaftskammer, davon 6 Jahre als Vorsitzender.

Von 1979 bis 1994 war er Mitglied der Gemeindevertretung seiner Heimatgemeinde, davon eine Periode als deren Vizebürgermeister. Für diese Verdienste erhielt er den Goldenen Ehrenring der

Gemeinde Seekirchen. Von 1982 bis 2000 war er Vorsitzender Stellvertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Sektion Kammern und Körperschaften und seit 1983 gerichtlich beedeter Sachverständiger für Landwirtschaft und Bauwesen.

In der Vollversammlung unserer Landarbeiterkammer war er seit 1985 tätig; ab 1995 deren Vizepräsident und von 1998 bis 2005 Präsident. Er war nach Hans Schwaiger und Michael Schorn der dritte Präsident der Landarbeiterkammer für Salzburg. Ihm folgte Thomas Zanner, der erst kürzlich sein Amt an Johann König übergab.

Unser Foto zeigt (Alt-)Präsident Ing. Andreas Kraihammer mit KAD i.R. Dr. Willibald Aistleitner.

## **Kammerrat a.D. Matthias Ortner**

Anfang Juli erlangten wir davon Kenntnis, dass auch unser langjähriger Kammerrat, Oberzuchtwart Matthias Ortner, bereits am 28. Juni im 78. Lebensjahr verstorben ist.

Kammerrat Matthias Ortner war von 1985 bis 2000 Mitglied der Vollversammlung unserer Kammer und weitum auch als Auktionator bei den Versteigerungen des RZV in Maishofen bekannt.

Wir bedanken uns bei unseren langjährigen Mitstreitern. Ihre Verdienste um die Salzburger Land- und Forstwirtschaft sind bleibend. Wir werden uns stets in Dankbarkeit und Ehren an sie erinnern.

## **ZBR Josef Reisenbichler im 61. Lebensjahr verstorben**

Ebenso völlig unerwartet hat uns Ende Juli die Nachricht vom überraschenden Ableben des Zentralbetriebsrates (ZBR) der ÖBf-AG und Vizepräsident der LAK OÖ, Josef Reisenbichler, erreicht.

Sepp Reisenbichler war ein engagierter Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und hat sich auch für die Interessen der Salzburger Bundesforste Bediensteten eingesetzt. Er hinterlässt eine große Familie mit Gattin Christa und 11 Kindern.

# Abschlussprüfung für die Salzburger Gärtner

Nach zwei Prüfungstagen, an denen sowohl fachliches Wissen als auch praktische Fähigkeiten gefragt waren, konnten am 27. August 2019 insgesamt 9 Gärtnerinnen und Gärtner ihre Facharbeiterbriefe, im Beisein zahlreicher Ehrengäste, in Empfang nehmen.

**Lisa Gattinger** (Lehrbetrieb Gärtner-ei Fuchsberger-König aus Koppl), **Manuela Möschl** (Gärtnerei Plattner in St. Martin bei Lofer), **Franziska Oberlechner** (Gärtnerei Monger in Seekirchen), **Birgit Tamara Steinbacher** (Gartencenter Zachalmel in St. Johann) und **Theresia Weissenbacher** (Gärtnerei Zmugg in Salzburg) konnten ihre Lehrabschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abschließen.

Mit gutem Erfolg bestand **Christoph Linz** (Gärtnerei Kainz). Bestanden haben **Georgia Koraka** (Gartenamt Magistrat Salzburg), **Diana Scheirl** (Botanischer Garten) und **Johannes Dick** (Pflanzen Mayer).



Foto: Salzburger Gärtner/LWK Salzburg

## Dank an Lehrbetriebe

Die Gratulationen gingen an die neuen Facharbeiter, aber auch an die Lehrbetriebe und die Berufsschule für Gartenbau, für das hohe Engagement und die Unterstützung während der Lehrzeit.

Der hohe Stellenwert, der im landwirtschaftlichen Gartenbau der dualen Ausbildung beigemessen wird,

sichert auch in schwierigen Zeiten die berufliche Existenz der Gärtnerinnen und Gärtner und erleichtert die nicht einfache Situation der Betriebe, sich am Markt zu behaupten.

Die Landarbeiterkammer für Salzburg gratuliert den neuen Gärtner-Facharbeiterinnen und Facharbeitern auf das Herzlichste.

# Martin Diendorfer: Ehrung für 25-jährige Treue

Die Gärtnerei Zmugg in Salzburg Leopoldskron ist seit 1863 in Familienbesitz und hat in der Zeit ihres Bestehens mehr als 100 Lehrlinge ausgebildet.

Eine dieser ehemaligen Lehrlinge, Gärtnerfacharbeiter Martin Diendorfer, ist seit 1. August 1994 (zuerst als Lehrling und nach erfolgreicher Facharbeiterprüfung) bei der Gärtnerei Zmugg in Salzburg beschäftigt und feiert nunmehr sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Aus diesem Anlass waren wir von der Familie Hintringer-Zmugg eingeladen, um die treue Mitarbeit entsprechend zu würdigen.

Im Rahmen einer kleinen Feier konnten auch wir uns für die langjährige treue und verdienstvolle Tätigkeit mit einer Ehrenurkunde und Treueprämie bedanken.

Unser Foto zeigt den Jubilar, Universalköner Martin Diendorfer mit Chefin Elfriede Hintringer, Juniorchef Gärtnermeister Gregor Hintringer, Seniorchef Ing. Alois Hintringer unseren LAK Präsidenten



Foto: LAK/H.Unterkofler

Johann König und Kammersekretär Mag. Armin Üblagger (ganz links).

Wie erfolgreich der Lehrbetrieb Gärtnerei Zmugg seine Lehrlinge nach wie vor ausbildet, zeigt auch das Ergebnis der diesjährigen Gärtnerfacharbeiterprüfung.

Theresia Weissenbacher, damals noch Lehrling, konnte die Lehrabschlussprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg abschließen.

Auch dazu gratulieren wir herzlich und wünschen weiterhin viel Freude bei der Arbeit!

# Pflegegeld wird ab 1. Jänner 2020 erhöht

Das Pflegegeld wird ab 1. Jänner 2020 erstmals valorisiert und somit dem Pensionsanpassungsfaktor entsprechend erhöht.

Mit dieser Novelle des Bundespflegegeldgesetzes wird eine schon längst fällige Anpassung des Pflegegeldes vorgenommen, das seit seiner Einführung im Jahr 1993 stetig an Wert verloren hat.

Ursprünglich war eine Orientierung am Verbraucherpreisindex vorgesehen, mit Zustimmung aller Parlamentsfraktionen wurde in der Folge jedoch der Pensionsanpassungsfaktor als Grundlage der Anhebung beschlossen und der Beschluss einstimmig am 2. Juli 2019 im Nationalrat angenommen.

## Was ist das Pflegegeld

Manche Menschen brauchen wegen einer Krankheit oder einer Behinderung regelmäßig Pflege. Das ist wichtig für die Gesundheit und für ein selbstbestimmtes Leben. Aber wenn ein Mensch Pflege braucht, kostet das viel Geld.

Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen dar. Ein Anspruch besteht wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung, Pflegebe-



Foto: H.Unterkofler/privat

darf von mindestens 65 Stunden (Stufe 1) im Monat vorliegt und dieser voraussichtlich für die Dauer von mindestens 6 Monaten andauert. Bei erhöhtem Pflegebedarf gibt es 6 weitere Stufen.

## Was versteht man unter Pflegebedarf

Ein Mensch hat Pflegebedarf, wenn er bei bestimmten Tätigkeiten Hilfe braucht. Diese Tätigkeiten werden in 2 Gruppen eingeteilt: Hilfs-Verrichtungen und Betreuungs-Maßnahmen.

## Hilfs-Verrichtungen sind

- Einkaufen gehen •Wohnung putzen •Wäsche waschen •Einheizen von Öfen. Zum Beispiel Holzöfen oder Kohleöfen •Hilfe bei der Mobilität. Zum Beispiel Begleitung bei Arztbesuchen. Für diese Tätigkeiten werden jeweils 10 Stunden

pro Monat gerechnet. Es kommt nicht darauf an, ob ein Mensch für diese Tätigkeiten mehr oder weniger Zeit im Monat braucht.

## Was sind Betreuungs-Maßnahmen

Unter dem Begriff versteht man Tätigkeiten, die den persönlichen Bereich betreffen. Zum Beispiel:

- Anziehen und Ausziehen •tägliche Körperpflege •Zubereiten von Mahlzeiten und auch andere persönliche Tätigkeiten.

Ein Mensch hat nur dann Pflegebedarf, wenn er bei Hilfs-Verrichtungen und Betreuungs-Maßnahmen (fremde) Hilfe braucht.

Das Pflegegeld ist beim zuständigen Versicherungsträger zu beantragen. Bei Fragen zum Thema Pflegegeld können sie sich auch gerne an uns wenden.

### Gefördert von:



<p><b>IMPRESSUM</b></p> <p>Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5 0 2 7 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at                  Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg</p> <p>Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Mag. Armin Üblagger &amp; Herbert Unterkofler                  Druck: OFFSET 5020 Bayernstraße 27 5071 Wals-Siezenheim</p>	<p><b>DATENSCHUTZHINWEIS</b></p> <p>Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse).</p> <p>Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht).</p> <p>Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten).</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter :  <a href="http://www.landarbeiterkammer.at/salzburg">www.landarbeiterkammer.at/salzburg</a></p>
---	--

<p><b>KOSTENLOS</b></p>	<p><b>DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:</b></p> <p>Zulassungsnummer <b>GZ02Z031847M</b></p> <p><b>P. b. b.</b> Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11                  Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg</p>
-------------------------	--